



GEMEINDE NIEDERNHAUSEN

Richtlinien über die Förderung von Vereinen und Verbänden der Gemeinde Niedernhausen

Inhaltsübersicht	Seite
1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen	2
2. Förderung und Antragstellung	2/3
3. Einzelne Förderungstatbestände	3
3.1. Veranstaltungen/Fahrten	3
3.2. Traditionsveranstaltungen/Zeltveranstaltungen	3
3.3. Jugendarbeit/Jugendfeuerwehr/Jugendfahrten	3/4
3.4. Seniorenarbeit	4
3.5. Sportvereine	4
3.6. Gesang- und musiktreibende Vereine	4
3.7. Jubiläumsveranstaltungen	4
3.8. Vereine mit eigenem Grundbesitz	4/5
3.9. Vereine ohne eigenen Grundbesitz	5
3.10. Benutzung gemeindeeigener Räume und Hallen	5
4. Widerruf	5
5. Ansprechpartner	5
6. Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in der Sitzung am 2. Dezember 2020 folgende

Richtlinien über die Förderung von Vereinen und Verbänden der Gemeinde Niedernhausen

beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

- 1.1. Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Niedernhausen dar; ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
- 1.2. Die Gemeinde Niedernhausen führt eine Förderungsliste, in der alle Vereine und Verbände, die eine Förderung durch die Gemeinde Niedernhausen erfahren können, aufgenommen sind.
- 1.3. Antragsberechtigt zur Aufnahme in die Förderungsliste sind Vereine oder Verbände mit Sitz in Niedernhausen, deren Vereinsmitglieder in der Mehrzahl Niedernhausener Bürgerinnen und Bürger sind und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offenstehen.
- 1.4. Über die Aufnahme von Vereinen und Verbänden in die Förderungsliste entscheidet der Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss (BUSA) der Gemeinde Niedernhausen nach entsprechender Antragstellung.
- 1.5. Diese Richtlinien gelten nicht für politische Parteien, politisch tätige Vereinigungen und Wählergemeinschaften.
- 1.6. Zur Beantragung auf Aufnahme in die Förderungsliste sind die durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Aufnahmeanträge zu verwenden - alle dort genannten Unterlagen sind vollständig beizufügen.
- 1.7. Die Vereine und Verbände, die bereits in der Förderungsliste aufgeführt sind, sind von erneuter Antragsstellung zur Aufnahme in die Förderungsliste befreit.
- 1.8. Die Förderungsliste ist öffentlich einsehbar (u.a. auf der Homepage der Gemeinde Niedernhausen – www.niedernhausen.de).
- 1.9. Eine Liste der gesamten Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien ist im ersten Quartal eines jeden Jahres für das jeweilige Vorjahr dem für die Vereinsförderung zuständigen Ausschuss der Gemeindevertretung vorzulegen.

2. Förderung und Antragstellung

- 2.1. Die Förderung der in der Förderungsliste aufgeführten, ausschließlich förderungsberechtigten Vereine und Verbände, erfolgt auf Antrag.
- 2.2. Mögliche Förderungstatbestände können sich für Vereine und Verbände aus den Ziffern 3.1. - 3.10. dieser Richtlinie ergeben.
- 2.3. Förderungsanträge, die Investitionen nach Ziff. 3.8. o. 3.9 betreffen, sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme, spätestens jedoch zum 01.04. eines jeden Jahres, für das darauffolgende

Haushaltsjahr einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden für das jeweilige laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt.

2.4. Zur Antragstellung sind ausschließlich die Förderungsanträge der Gemeinde Niedernhausen zu verwenden und vollständig unter Beifügung aller der im Antragsformular aufgeführten Unterlagen einzureichen. Der Antragsteller trägt das Risiko unvollständiger Anträge und deren Übermittlung.

2.5. Eine Förderung ist ferner aufgrund einer besonderen Vereinbarung, eines Vertrages oder eines sonstigen Beschlusses der Gemeinde möglich; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

2.6. Der Gemeindevorstand kann auf Antrag und in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den hier festgelegten Förderhöhen und Fristen beschließen.

2.7. Vollständige Anträge, inklusive der hierzu erforderlichen Unterlagen, werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.

2.8. Die Bewilligung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in diesen Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind - ein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Antrags oder Förderung trotz erfüllter Förderbedingungen besteht nicht.

2.9. Die Bewilligung der Förderung wird den Antragstellern durch die Gemeindeverwaltung Niedernhausen schriftlich mitgeteilt.

2.10. Die Rechnungen/Nachweise/Belege, die die beantragte Förderung betreffen, müssen der Gemeinde Niedernhausen unverzüglich, spätestens bis zum 30.06. eines Jahres, gemeinsam mit den korrespondierenden Zahlungsnachweisen vorgelegt werden. Verspätet eingehende Nachweise können nicht berücksichtigt werden. Sofern die vorzulegenden Rechnungen/Nachweise/Belege – auch nach einmaliger Aufforderung zur Nachbesserung – unvollständig oder nicht plausibel eingereicht werden, entfällt die Förderung.

2.11. Der Förderungsantrag ist einzureichen bei:

Gemeinde Niedernhausen
Der Gemeindevorstand
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen
E-Mail: vereinsfoerderung@niedernhausen.de

3. Einzelne Förderungstatbestände

3.1. Veranstaltungen/Fahrten

Bis zu zwei Veranstaltungen oder Fahrten von Vereinen oder Verbänden außerhalb der Gemeinde Niedernhausen können mit Zuschüssen bis zu 10% der Kosten, jedoch maximal 500 EUR jährlich, gefördert werden, sofern diese Veranstaltungen oder Fahrten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen und Niedernhausen repräsentiert wird (z. B. Deutsches Turnfest, Hessentag, etc.); nicht jedoch sofern die Veranstaltungen oder Fahrten im Rahmen der normalen Vereinstätigkeit, wie Heim-, Auswärts- oder Punktspiele bzw. Turnieren und Sangeswettstreite etc., stattfinden.

3.2. Traditionsveranstaltungen/Zeltveranstaltungen

Traditionelle Zeltveranstaltungen (z.B. Zeltkerben etc.) können mit einem Zuschuss in Höhe von 30% der Kosten, jedoch max. bis 2.500 EUR jährlich gefördert werden.

3.3. Jugendarbeit/Jugendfeuerwehr/Jugendfahrten

Vereine und Verbände erhalten für Kinder und jugendliche Mitglieder mit Wohnort in Niedernhausen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine jährliche Zuwendung in Höhe von 15 EUR pro Mitglied. Der Antrag ist mit allen erforderlichen Nachweisen unter Angabe des Namens und Anschrift und Alter des Mitgliedes einzureichen.

Der monatlich zu zahlende Vereins- oder Verbandsbeitrag des jugendlichen Mitgliedes muss mindestens 1 EUR betragen.

Die Förderung ist ausschließlich für die Jugendarbeit der Vereine und Verbände zu verwenden; der Gemeindevorstand kann diesbezüglich Verwendungsnachweise verlangen.

Die Jugendfeuerwehren erhalten als feste Zuwendung 15 EUR pro Jugendlichen und Jahr. Der Gemeindevorstand kann Verwendungsnachweise verlangen

Für Fahrten von Jugendlichen aus Niedernhausen mit Vereinen aus Niedernhausen – z. B. Zeltlager, Freizeiten usw., wird ein Zuschuss in gleicher Höhe wie vom Rheingau-Taunus-Kreis pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin gewährt. Bezuschusst werden pro Verein bis zu zwei Jugendfahrten jährlich. Sollte der Rheingau-Taunus-Kreis keine Zuschüsse mehr gewähren, erhält der Verein trotzdem einen Zuschuss von 2 EUR pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin.

3.4. Seniorenarbeit

Seniorenvereine/-clubs erhalten als feste Zuwendung 300 EUR pro Organisation und zusätzlich 10 EUR pro Niedernhausener Mitglied ab Vollendung des 65. Lebensjahres im Jahr der Zuwendung.

3.5. Sportvereine

Die Gemeinde Niedernhausen gewährt den Vereinen für die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleiter/innen einen Zuschuss in gleicher Höhe wie er durch den Rheingau-Taunus-Kreis gewährt wird. Sollte die Bezuschussung durch den Rheingau-Taunus-Kreis entfallen, gewährt die Gemeinde 1,50 EUR pro Übungsstunde und Übungsleiter/innen, jedoch höchstens 500 EUR pro Jahr und Verein.

Zur Beschaffung langlebiger Sportgeräte sowie zur Anschaffung von Lager- und Gruppenmaterial werden Förderungen in Höhe der Kreiszuwendung gewährt. Die Anträge sind beim Gemeindevorstand sowie beim Rheingau-Taunus-Kreis vor der Beschaffung einzureichen. Die Zuwendungen sind zweckgebunden. Entfällt die Förderung durch den Rheingau-Taunus-Kreis, erhält der Verein einen Zuschuss von der Gemeinde Niedernhausen in Höhe von 15% der anrechnungsfähigen Kosten.

3.6. Gesang- und musiktreibende Vereine

Jedem aktiven Gesangverein/Chor oder musizierenden Verein werden auf Antrag ausschließlich 400 EUR jährlich als Zuschuss gewährt. Der Gemeindevorstand kann Verwendungsnachweise verlangen.

3.7. Jubiläumsveranstaltungen

Jubiläumsveranstaltungen werden zu 10, 25, 50, 75, 100, 125, 150 usw. Jahren gefördert. Vereine und Verbände erhalten eine Förderung in Höhe von 10 EUR pro Jubiläumjahr.

3.8. **Vereine mit eigenem Grundbesitz in Niedernhausen**

Für Vereine mit **eigenem Grundbesitz** oder belastbaren grundstücksgleichen Rechten, z.B. Erbbaurecht, der überwiegend für den Vereinszweck genutzt wird, können auf Antrag Investitionshilfen durch teilweise oder volle Zinsübernahme für aufgenommene Darlehen mit marktüblichen Konditionen auf längstens 15 Jahre gewährt werden.

Für **Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Aufwendungen für Instandhaltung, Bauunterhaltung, Modernisierung)** kann auf Antrag ein Zuschuss bis zu 100% gewährt werden, höchstens jedoch 2.000 EUR jährlich – der Zuschuss erfolgt nach Rechnungslegung über die Maßnahme.

Vereine können auf Antrag für anfallende Materialkosten für den **Unterhaltungsaufwand**, der in Eigenleistung durchgeführt wird, eine Zuwendung bis zu 500 EUR pro Jahr erhalten.

Vereine mit eigenen Einrichtungen erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu ihren **Betriebskosten**. Dieser wird in Höhe von 30 % der nachgewiesenen jährlichen Betriebskosten wie Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, jedoch maximal in Höhe von 2.000 EUR pro Jahr, gewährt.

3.9. **Vereine ohne eigenen Grundbesitz**

Vereinen, die über keinen eigenen Grundbesitz oder belastbare grundstücksgleiche Rechte verfügen, kann auf Antrag auf Unterhaltungsmaßnahmen ein Zuschuss bis zu 50 % der Gesamtaufwendungen bewilligt werden, jedoch höchstens 1.000 EUR.

Miete und Heizkosten für angemietete oder sonstige überlassene Räume werden bis zu 50% bezuschusst, höchstens jedoch 700 EUR jährlich.

3.10. **Benutzung gemeindeeigener Räume und Hallen**

Die Benutzung gemeindeeigener Räume, Ausstattung und Hallen ist für Vereine und Verbände für Vereins-/Verbandszwecke kostenfrei, wenn die Veranstaltung mit dem Verein/Verband oder dem Vereins-/Verbandszweck in Zusammenhang steht.

Sollte der Verein bei der Benutzung gemeindeeigener Räume Einnahmen erwirtschaften, so sind die Betriebskosten zu zahlen.

Bei Veranstaltungen, die mit dem Vereinszweck in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, ist stets das volle Benutzungsentgelt zu entrichten. Dies gilt nicht für Veranstaltungen, die der Bereicherung des örtlichen Lebens dienen und bei denen rein kommerzielle Aspekte nicht im Vordergrund stehen (Traditionsveranstaltungen wie z. B. Kerb, Faschingsveranstaltungen, Tanz in den Mai, Oktoberfest). Sonstige anfallende Kosten (z. B. GEMA-Gebühren) sind vom Verein zu tragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand.

4. **Widerruf**

Diese Richtlinien werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen.

5. **Ansprechpartner**

Auskünfte zur Vereinsförderung der Gemeinde Niedernhausen:

Fachdienst II/2
Tel.:06127/903159

Email:

vereinsfoerderung@niedernhausen.de

6. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien über die Förderung von Vereinen und Verbänden der Gemeinde Niedernhausen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung von Vereinen, Kultur- und Sporteinrichtungen sowie Hilfsorganisationen in der Gemeinde Niedernhausen 31. März 1999, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung zur Änderung der Richtlinie über die Förderung von Vereinen, Kultur- und Sporteinrichtungen sowie Hilfsorganisationen in der Gemeinde Niedernhausen (Vereinsförderung) und der Benutzungs- und Mietordnung der Gemeinde Niedernhausen vom 17. April 2001 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurde.

Niedernhausen, den 9. Dezember 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 11.12.2020 / Inkrafttreten am 01.01.2021